

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
3. Verlagsvertrag			Verlagsvertrag	
§ 1172. Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber eines Werkes der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste oder sein Rechtsnachfolger, das Werk einem anderen zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, dieser (der Verleger) dagegen, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten.	Definition des Verlagsvertrag	idF BGBl. Nr. 111/1936 im ABGB nur ganz rudimentäre Regeln	§ 1172. ¹ Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber eines Werkes der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste, das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung auf dessen Rechnung zu überlassen. ² Der Verleger verpflichtet sich zur Vervielfältigung des Werks und zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke. (2) Ein Verlagsvertrag kann auch vom Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 23 UrhG) abgeschlossen werden.	§ 1172. ¹ Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber eines Werkes der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste, das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung auf dessen Rechnung zu überlassen. ² Der Verleger verpflichtet sich zur Vervielfältigung des Werks und zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke. (2) Die Rechte des Urhebers, seiner Rechtsnachfolger und der zur Nutzung des Werkes Berechtigten werden im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.
§ 1173. Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt. Vor dem Absatze der Auflage darf der Urheber über das Werk nur dann anderweitig verfügen, wenn er dem Verleger eine angemessene Schadloshaltung leistet.	Dem Verleger zustehende Auflagen	idF RGBl. Nr. 69/1916	§ 1173. (1) Mangels gegenteiliger Vereinbarung ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt. (2) Vor dem vollständigen Verkauf dieser Auflage darf der Urheber über das Werk nur verfügen, wenn er dem Verleger vorweg eine angemessene Vergütung leistet ¹ .	

¹ Da die Norm regelt, wann der Urheber etwas darf, geht es trotz der Formulierung nicht um Schadenersatzrecht (in diese Richtung aber etwa *M. Bydlinski* in KBB⁴ §§ 1172, 1173 Rz 1), weshalb die vorgeschlagenen Wendungen besser passen. Einen Anwendungsfall des Clausula-rebus-sic-stantibus-Prinzips sieht etwa *E. Rabel*, Grünhuts Z 27 (1900) 71 (98).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
4. Leistung zu unerlaubtem Zweck			Rückforderung bei Unmöglichkeit und Verbotswidrigkeit	
<p>§ 1174. (1) Was jemand wesentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten² Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurückfordern. Inwiefern es der Fiskus einzuziehen berechtigt sei, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zu Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden, so findet die Zurückforderung statt.</p> <p>(2) Ein zum Zweck eines verbotenen Spieles gegebenes Darlehen kann nicht zurückgefordert werden.</p>	Ausschluss eines Bereicherungsanspruchs in Sonderfällen	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p> <p>Norm sollte im ABGB wohl an eine andere Stelle rücken (zu §§ 1431 f)</p>	<p>§ 1174. (1) ¹Das, was wesentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder verbotenen Handlung geleistet wurde, kann nicht zurückgefordert werden. ²Bei entsprechender Anordnung darf es die gesetzlich vorgesehene Gebietskörperschaft einziehen.³</p> <p>(2) Wer jemandem eine Leistung erbracht hat, um ihn von der Begehung einer verbotenen Handlung abzuhalten, hat ein Rückforderungsrecht.</p> <p>(3) Das zum Zweck⁴ eines verbotenen Spieles gegebene Darlehen⁵ kann nicht zurückgefordert werden⁶.</p>	<p><i>Verschiebung wünschenswert, da die Norm systematisch nicht hierher passt</i></p> <p>(2) Wer jemandem eine Leistung erbracht hat, um ihn von der Begehung oder Fortsetzung⁷ einer verbotenen Handlung abzuhalten, hat ein Rückforderungsrecht.</p>

² Da „verboten“ üblicher als „unerlaubt“ ist und in Abs 3 dieses Wort schon verwendet wird, sollen auch die Abs 1 und 2 so formuliert werden.

³ Zur Beseitigung des Begriffs „Fiskus“ siehe bei § 1454.

⁴ Denkbar auch: „zur Finanzierung“.

⁵ Trotz Novellierung des Darlehensrechts sollte es hier weiterhin „Darlehen“ und nicht „Kredit“ heißen, da auch der – gerade in diesem Zusammenhang sicherlich seltene – Fall des zinslosen Geldkredits von der ratio erfasst ist.

⁶ Bereits de lege lata wird diskutiert, ob dieser Rückforderungsausschluss auch Fälle erfasst, in denen der Darlehensnehmer gewonnen (oder womöglich gar nicht gespielt) hat, das Darlehen also noch bei ihm vorhanden ist. Schon weil die Rspr dieser Differenzierung skeptisch gegenübersteht [OGH 8 Ob 680/89 SZ 63/139 = JBI 1991, 524 (*Honsel*)], handelt es sich um eine primär rechtspolitische Entscheidung, der hier auch nicht durch einen Alternativvorschlag vorgegriffen werden soll.

⁷ Diese Ergänzung erfasst in sachgerechter Weise auch die in Kommentaren häufig als Beispiel gebrachte Bezahlung von Lösegeld. Vom Gesetzestext wäre das nicht gedeckt, da ja schon entführt wurde. Die Gesetzesverfasser dürften nur an „erstmalige“ Taten gedacht haben (*Zeiller*, Kommentar III/2, 525 f).